

Abfallreglement (AR)

Finale Version

Die Abgeordnetenversammlung des Zweckverbandes Abfallentsorgung March (ZAM), gestützt auf Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Umweltschutzgesetz vom 24. Mai 2000 (EGzUSG; SRSZ 711.110) sowie die Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Umweltschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (VVzUSG; 711.111) und auf Art. 4 Abs. 3 i.V.m. Art.11 Bst. h der Statuten des ZAM beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nach Artikel 3 der eidgenössischen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR.814.600).

² Es regelt die kundenfreundliche, ökologische und wirtschaftliche Abfallbewirtschaftung im Verbandsgebiet des ZAM, insbesondere:

- a. die Sammlung, den Transport und die Verwertung des Abfalls;
- b. die verursachungsgerechte Finanzierung der Abfallbewirtschaftung.

³ Das Reglement gilt im ganzen Verbandsgebiet des ZAM für die Verbandsgemeinden und für die Inhaber/-innen von Abfällen.

Art. 2

Definition Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle gemäss Art. 3 Bst. a VVEA sind:

- a. aus Haushalten stammende Abfälle;
- b. aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist;
- c. aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Art. 3

Arten von Siedlungsabfällen aus Haushalten

Siedlungsabfälle aus Haushalten werden aufgrund ihrer Zusammensetzung unterschieden nach:

- a. Kehr- und Sperrgut: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;
- b. separat gesammelte Abfälle: für die stoffliche Verwertung vorgesehene separat gesammelte Abfälle (z. B. Glas, Papier, Karton, Metalle, Textilien, Grünabfälle zur Vergärung oder Kompostierung, PET-Getränkeflaschen, elektrische und elektronische Altgeräte);
- c. nicht brennbare Abfälle aus Haushalten: z.B. Gartenplatten, Dachziegel, Blumentöpfe.

Art. 4

Andere Abfälle

Andere Abfälle sind: Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle) gemäss der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVa, SR 814.610) deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Eigenschaften auch im Inlandverkehr besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert. (z.B.: Altholz, Altreifen, Haushaltbatterien, Leuchtmittel, Farben, Lacke, Medikamente, Altöl).

II. Zuständigkeiten und Aufgaben

Zweckverband Abfallentsorgung March (ZAM)

Art. 5

Allgemeine Aufgaben des ZAM

¹ Der ZAM erfüllt seine Aufgaben, indem er gemäss den Statuten für die Verbandsgemeinden die Siedlungsabfallentsorgung sicherstellt und dabei:

- a. die übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen umsetzt;
- b. das Angebot und die Gebühren festsetzt;
- c. eine transparente und kostendeckende Abfallrechnung führt;
- d. die Sammlung, Verwertung und Entsorgung der Siedlungsabfälle organisiert;
- e. die notwendigen öffentlichen Behälter für das ZAM-Angebot bereitstellt;
- f. die Öffentlichkeit und Verbandsgemeinden über die Siedlungsabfallentsorgung und -vermeidung informiert und berät.

² Der ZAM kann einzelne Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

Art. 6

Aufgaben des ZAM in Bezug auf Siedlungsabfälle

¹ Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet sind über den ZAM zu entsorgen.

² Der ZAM sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle fach- und umweltgerecht sowie wirtschaftlich gesammelt, abgeführt, und verwertet werden.

³ Der ZAM fördert Massnahmen zur Verminderung und Vermeidung von Siedlungsabfällen.

⁴ Der ZAM sorgt mit geeigneten Massnahmen dafür, dass die von ihm gesammelten Abfälle und Wertstoffe möglichst keine Fremdstoffe enthalten.

⁵ Der ZAM legt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden:

- a. die Sammelrouten, den Sammeltturnus, die Sammeltage und die Sammelpunkte fest;
- b. die Anzahl der dezentralen Wertstoffsammelstellen pro Gemeinde für Glas, Alu/Dosen und Textilien fest und rüstet diese mit Oberflurbehältern auf Kosten des ZAM aus; Unterflurbehälter werden den Gemeinden in der Höhe der Kosten der Oberflurbehältern vergütet;
- c. organisiert die Sammlung zwecks Verwertung gesondert nach folgenden Fraktionen:
 - Kehricht und Sperrgut;

- Grünabfälle;
- Papier sofern die Gemeinden die Sammlung nach Artikel 10 Ziffer 3 nicht selbst organisieren;
- Karton, sofern die Gemeinden die Sammlung nach Artikel 10 Ziffer 3 nicht selbst organisieren;
- Altglas;
- Aluminium und Weissblech;
- Speise- und Motorenöl;
- Metall;
- Textilien und Schuhe;
- Haushaltbatterien;
- weitere von den Abgeordneten bestimmte Abfälle.

⁶ Der ZAM kann gegen Verrechnung den Gemeinden und Dritten Mehrleistungen anbieten.

⁷ Der ZAM ist verantwortlich für die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührensäcke, der Sperrgutmarken, der Grüngutbündel und der Grüngutvignetten.

Art. 7

Aufgaben des ZAM in Bezug auf Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige (ak) Abfälle

Der ZAM stellt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die fachgerechte Entsorgung von Kleinmengen an Sonderabfällen aus Haushalten und nicht betriebsspezifische Sonderabfälle gemäss Art. 13 VVEA aus Betrieben und öffentlichen Verwaltungen bis zu 20 kg pro Anlieferung (z. B. Medikamente, Quecksilberthermometer, Farbresten, Lösungsmittel, Chemikalien, Pflanzenschutzmittel, Putzmittel) sicher, indem er:

- a. Sammelstellen betreibt oder Dritte (Private oder Gemeinden) damit beauftragt;
- b. periodische Sammelaktionen durchführen kann;
- c. die Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Abgabe der Sonderabfälle informiert.

Art. 8

Informationen durch den ZAM

Der ZAM informiert mit geeigneten Kommunikationsmitteln in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Bevölkerung über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, die Sammelstellen und -aktionen, den Sammeldienst und die Separatsammlungen.

Art. 9

Zuständigkeiten im ZAM

¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist die Betriebskommission des ZAM zuständig.

² Sie schlägt die Gebührentarife gemäss Anhang 2 dieses Reglements zu Händen der Abgeordnetenversammlung vor, für:

- d. die Kehrichtsackgebühr je Sackgrösse;
- e. die Verkaufspreise für Sperrgutmarken;
- f. die Kehrichtgebühren für Container mit Gewichtserfassung;
- g. die Grünabfall-Gebühren mit Bündel und Jahresvignetten;

³ Sie kann die Ausführung einzelner Aufgaben ganz oder teilweise Dritten übertragen.

⁴ Sie kann die Bereitstellungs- oder Entsorgungsvorschriften im Rahmen des Grundangebotes des ZAM festlegen.

Gemeinden

Art. 10

Aufgaben der Gemeinden

¹ Die Verbandsgemeinden haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Information der Bevölkerung jährlich bis spätestens Ende Dezember über die Sammeltage, die Verkaufsstellen von Abfallsäcken, Sperrgutmarken, Grüngutbündel und Grüngutjahresvignetten sowie über allgemeine und gemeindespezifische Informationen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, z.B. Entsorgungsmerkblatt;
- b. Mitwirkung bei der Festlegung des Angebots des ZAM in der Abfallbewirtschaftung durch ihre Abgeordneten;
- c. Organisation von allfälligen, über das Angebot des ZAM hinausgehenden Mehrleistungen in der Abfallbewirtschaftung;
- d. Festlegung und Erhebung der kommunalen Grundgebühr im Rahmen der Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft;
- e. Bereitstellung und Betreuung der Plätze für Wertstoffsammelstellen, welche von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem ZAM festgelegt werden.

² Die Gemeinden können separate Papier- und/oder Karton-Sammlungen durchführen. Die Bereitstellung und der Transport der Behälter wird von den Gemeinden, in Rücksprache mit dem ZAM, organisiert und finanziert. Die Verwertung wird vom ZAM festgelegt. Die Gemeinden erhalten den marktpreisabhängigen Nettoerlös.

³ Die Gemeinde bewilligt in der Baubewilligung den Standort der Containerplätze gemäss Artikel 13 Absatz 1. Eigentümer von Mehrfamilienhäusern oder Überbauungen mit fünf oder mehr Wohneinheiten, grösseren Gebäuden und Dienstleistungsbetrieben sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken für die Kehrichtsammlung Container oder Unterflurcontainer (UFC) bereitzustellen. Diese müssen eine sichere und rationelle Abfuhr ermöglichen und am Strassenrand an den Sammelrouten des ZAM liegen.

⁴ Der Standort und das System der Unterflurcontainer müssen der Wegleitung Unterflurcontainer für Haus- und Gewerbekehr des ZAM entsprechen.

⁵ Die Containerplätze wie auch die Unterflurcontainer sind bewilligungspflichtig. Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde. Betreffend den Standort nimmt die Gemeinde Rücksprache mit dem ZAM.

Abfallinhaber/-innen

Art. 11

¹ Siedlungsabfälle sind gemäss Artikel 2, 3 und 4 nach Fraktionen getrennt zu sammeln. Sie müssen der vom ZAM oder der Gemeinde bezeichneten Sammlung oder Sammelstelle übergeben werden.

- ² Siedlungsabfälle, die vom ZAM und von den Verbandsgemeinden nicht entsorgt werden, müssen von den Inhabern/-innen auf eigene Kosten fachgerecht entsorgt werden.
- ³ Verwertbare Siedlungsabfälle sind vom Kehricht soweit möglich und ohne Fremdstoffe auszuscheiden und den speziellen Sammelaktionen oder den Sammelstellen zuzuführen.
- ⁴ Abfälle der Separatsammlung dürfen nicht mit Fremdstoffen vermischt werden.
- ⁵ Abfälle dürfen nicht im Freien weggeworfen, abgelagert oder zurückgelassen werden.
- ⁶ Abfälle dürfen nicht im Freien, oder in Öfen und Cheminées oder dergleichen verbrannt werden (Art. 26a Luftreinhalteverordnung vom 16. Dez. 1985, LRV, SR 814.318.142.1).
- ⁷ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.
- ⁸ Öffentliche Abfallbehälter dienen ausschliesslich der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Entsorgung von Haushaltabfällen, grösseren Mengen von Abfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
- ⁹ Einkaufsläden und Betriebe der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehricht und Separatabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können von den Gemeinden verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen.
- ¹⁰ Die Wertstoffsammelstellen dürfen nur zu den angegebenen Zeiten und ausschliesslich zur Entsorgung von separat gesammelten Abfällen in die dafür vorgesehenen Behältnisse benützt werden.
- ¹¹ Die Inhaber/-innen haben ihren Abfall gemäss Artikel 13 bereitzustellen.

III. Entsorgung

Art. 12

Grundsatz der
Vermeidung

Alle sind gehalten, Abfälle möglichst zu vermeiden. Der ZAM kann geeignete Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden koordinieren und umsetzen.

Art. 13

Grundsätze der
Bereitstellung
und Sammlung

- ¹ Siedlungsabfälle müssen nach Massgabe der Bestimmungen für Sammlungen (z.B. Entsorgungsmerkblatt) bereitgestellt oder über die Sammelstellen entsorgt werden. Vorbehalten bleibt das private Kompostieren von Abfällen auf dem eigenen Grundstück oder in bewilligten Kompostieranlagen. Für Abfälle, die abgeholt werden, kann der ZAM in Zusammenarbeit mit der Gemeinde den Bereitstellungsort bestimmen.
- ² Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle (ak-Abfälle) gemäss der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen aus Unternehmen, müssen von den Inhabern/-innen direkt gemäss der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
- ³ Die Eigentümer/-innen oder Verwaltungen von Liegenschaften sorgen bei der Bereitstellung in Containern oder Unterflurcontainern für ein angemessenes Bereitstellungsvolumen entsprechend dem Anfall der Abfälle, resp. den Abfuhrfrequenzen.

Festlegung und Anforderungen an Sammelrouten und Sammelorte

Art. 14

- ¹ Der ZAM organisiert die Sammlungen entlang der Sammelrouten und Sammelorte, die von der Betriebskommission in Zusammenarbeit mit den Gemeinden festgelegt wurden. Die Details zu den Sammlungen sind im kommunalen Entsorgungsmerkblatt festgelegt.
- ² Gesuche für Änderungen der Sammelrouten und Sammelorte können von Gemeinden oder Privaten an den ZAM gestellt werden.
- ³ Die Sammelrouten und Sammelorte haben folgende Anforderungen zu erfüllen:
 - a. die Strassen müssen mit dem Kehrichtfahrzeug befahrbar sein;
 - b. Rückwärtsfahrten sind aus Sicherheitsgründen möglichst zu vermeiden;
 - c. am Ende von Sackgassen muss ein genügender Wendeplatz für das Kehrichtfahrzeug vorhanden sein;
 - d. die Zufahrt für Kehrichtfahrzeuge muss gewährleistet sein. Bei rechtmässig eingetragenen Verkehrsbeschränkungen muss die Gemeinde die Zufahrt regeln.

Art. 15

Bereitstellung der Siedlungsabfälle an den Sammelrouten und Sammelorten

- ¹ Der Bereitstellungsort für alle abzuführenden Siedlungsabfälle ist so zu wählen, dass die Sammlung nicht erschwert wird und eine rationelle Abfuhr gewährleistet ist.
- ² Die Bereitstellung der abzuführenden Siedlungsabfälle hat möglichst auf privatem Grund unmittelbar am Strassen- bzw. am Trottoir Rand zu erfolgen.
- ³ Für Ordnung und Sauberkeit auf den Bereitstellungsplätzen sind die jeweiligen Grundeigentümer/-innen oder deren Beauftragte verantwortlich.
- ⁴ Wer Siedlungsabfälle auf öffentlichem Grund zur Abfuhr bereitstellt, ist verpflichtet, dadurch verunreinigte Stellen wieder zu reinigen.
- ⁵ Der Verkehr auf Strassen, Plätzen, Trottoirs und Hauszugängen darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Fussgänger/-innen dürfen in ihrer Sicherheit nicht gefährdet sein.
- ⁶ Verantwortlich für die Bereitstellung des Siedlungsabfalls sind die jeweiligen Eigentümer/-innen oder deren Beauftragte sowie die Pächter/-innen und die Mieter/-innen einer Liegenschaft, Wohnung oder gewerblichen Lokalität.
- ⁷ Um Geruchsemissionen und ein Überfüllen der Container zu vermeiden, müssen die Deckel jederzeit vollständig geschlossen werden können.
- ⁸ Zeitpunkt der Bereitstellung:
 - a. Siedlungsabfälle in offiziellen Gebührensäcken müssen am Abfuhrtag, nicht schon am Vortag, bis 06:30 Uhr bereitgestellt werden;
 - b. Siedlungsabfälle in Containern können bereits am Vorabend bereitgestellt werden, sofern sie den Verkehr, insbesondere auch den Fussgängerverkehr, nicht behindern;
 - c. nicht auf einem ständigen Containerstandplatz zur Leerung bereitgestellte Container sind nach der Leerung gleichentags wieder zu entfernen.

Art. 16

Bereitstellung und Sammlung von Kehricht

- ¹ Der Kehrichtsammlung sind brennbare Abfälle aus Haushalten und Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen in folgenden Gebinden zu übergeben:
 - a. in Gebührensäcken des ZAM;
 - b. in Wäge-Containern, die vom ZAM mit Chip ausgerüstet sind;

- c. als Sperrgut mit Gebührenmarken des ZAM versehen.
- ² Das Gewicht der Gebührensäcke darf max. 25 kg betragen. Sie dürfen nicht überfüllt werden.
- ³ Wer Abfälle lose in Containern bereitstellt, hat:
 - a. 770 oder 800-Liter Kunststoffcontainer (Norm EN 840), oder 800-Liter Norm-Stahlcontainer zu verwenden;
 - b. die Abfälle locker einzufüllen;
 - c. den Containerdeckel zu schliessen;
 - d. keine mechanischen Pressen zu verwenden.
- ⁴ Die Geschäftsstelle des ZAM kann mit Betrieben besondere Vereinbarungen über die Bereitstellung von Abfällen treffen.
- ⁵ Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den offiziellen Gebinden nicht unterbringen lassen. Sie sind als Einzelstücke oder in fest verschnürten Bündeln, versehen mit Gebührenmarken, zusammen mit dem Kehrrecht bereitzustellen. Die maximale Grösse pro Stück darf die Masse von 150 x 100x50 cm oder 70x70x70 cm, Ausnahme Matratze gerollt, und das Gewicht von 25 kg nicht übersteigen.
- ⁶ Die Eigentümerschaft ist für die Funktionsfähigkeit und Sauberkeit der Container und Unterflurcontainer verantwortlich.
- ⁷ Sind die zugelassenen Gebinde defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, werden sie nicht geleert.

Art. 17

Bereitstellung und Sammlung von Grünabfällen

- ¹ Grünabfälle müssen für die Abfuhr in speziell gekennzeichneten Grüncontainern (Norm EN 840) mit einem Volumen von 140 L, 240 L, 360 L, 770 L oder 800 L bereitgestellt werden.
- ² Mit Schnüren auf pflanzlicher Basis gebündeltes Astwerk mit einer maximalen Länge von 150 cm, einem maximalen Durchmesser der Äste von 8 cm sowie von maximal 25 kg schweren Bündeln kann bereitgestellt werden.
- ³ Kompostierbare Grünabfälle, welche nicht vorschriftsgemäss zur Abfuhr bereitgestellt werden oder mit Fremdstoffen jeglicher Art versetzt sind, dazu gehören auch die invasiven Neophyten, werden nicht abgeführt.
- ⁴ Kompostierbare Säcke und andere Produkte aus biologisch abbaubaren Materialien sind nicht zugelassen.
- ⁵ Die Bereitstellung von Grünabfällen zur Abfuhr in verdichteter bzw. gepresster Form ist unzulässig.

Art. 18

Bereitstellung und Sammlung von Papier

Altpapier ist gebündelt und fremdstofffrei am Strassenrand oder von der Gemeinde definierten Sammelpunkten zur Abfuhr bereitzustellen. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden. Es sind kleine, handliche Bündel zu schnüren. Die Bereitstellung von Altpapier in Säcken oder Schachteln ist unzulässig. Nicht korrekt bereitgestelltes Altpapier wird stehen gelassen.

Art. 19

Bereitstellung
und Sammlung
von Karton

Karton ist fremdstofffrei (z.B. ohne Kunststoffe, Styropor, etc.) am Strassenrand oder definierten Sammelpunkten der Gemeinde zur Abfuhr bereitzustellen. Der Karton muss zusammengefaltet, gebündelt oder in offenen Kartonschachtel bereitgestellt werden. Zum Bündeln sind ausschliesslich Schnüre zu verwenden. Kartons mit Fremdstoffen werden stehen gelassen. Die maximale Grösse pro Stück darf die Masse von 150x100x50 cm oder 70x70x70 cm und das Gewicht von 25 kg nicht übersteigen.

Art. 20

Übrige Sammel-
stellen

- ¹ Der ZAM sorgt für die Installation und den Behälterunterhalt von dezentralen Sammelstellen. Er definiert in Rücksprache mit den Gemeinden den Umfang des Angebots (z.B. Glas, Alu/Weissblech, Haushaltbatterien, Speise- und Motorenöl, Textilien und Schuhe).
- ² Weitere Unterhaltsleistungen obliegen den Gemeinden.

Art. 21

Sonderabfälle
aus Haushaltungen
und Betrieben

- ¹ Die umweltgerechte Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen und Betrieben obliegt den Inhabern/-innen des Abfalls.
- ² Vorbehalten bleiben Sammelangebote des ZAM oder der beauftragten Dritten.
- ³ Die Kosten der Angebote des ZAM werden vom ZAM gemäss den publizierten Informationen übernommen.

Art. 22

Ausschluss von
der Entsorgung

- ¹ Von der ordentlichen Entsorgung sind ausgeschlossen:
 - a. flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - b. Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - c. gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle;
 - d. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - e. ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel oder einer Sammelstelle zurückgegeben werden müssen;
 - f. explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken können;
 - g. weitere vom ZAM bestimmte Abfälle.
- ² Abfälle nach Absatz 1 sind von dem Abfallinhaber/-in selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit dem ZAM, den Gemeinden oder Fachstellen, vorschriftsgemäss zu entsorgen.
- ³ Abfälle mit nicht weisungsgemässer Bereitstellung.

IV. Finanzierung

Art. 23

Spezialfinanzierung

Die Abfallentsorgung ist ein Spezialfinanzierungsbereich der Gemeinden mit ausgeglichenen Ein- und Ausgaben. Finanziert wird sie durch Mengengebühren und

nach den individuellen Grundbeiträgen der Gemeinden für die Haushalte und Unternehmen.

Art. 24

Finanzierung des ZAM und Kostendeckung

¹ Der ZAM wird finanziert durch:

- a. Mengengebühren;
- b. Kostendeckungsbeiträge der Gemeinden;
- c. Verwaltungsgebühren;
- d. die Leistungen und Beiträge Dritter (z.B. vorgezogene Entsorgungsgebühren und -beiträge);
- e. die Erlöse aus dem Verkauf von Wertstoffen.

² Die Gebühren und Beiträge sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle decken, einschliesslich der Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der Abfallanlagen sowie der kantonalen und eidgenössischen Abgaben.

³ Basis für die Höhe der Kostendeckungsbeiträge ist die gesammelte Kehricht- und Grüngutmenge je Gemeinde.

³ Der ZAM meldet den Gemeinden den allfällig für das nächste Jahr zu budgetierenden Kostendeckungsbeitrag jeweils bis spätestens Ende August des laufenden Jahres.

Art. 25

Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig für die volumenabhängige Gebühr sind die Abfallinhaber/-innen.

² Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr ist die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümerschaft des Containers.

³ Die Gemeinden legen die Gebührenpflicht für die Grundgebühr im kommunalen Reglement fest.

Art. 26

Gebührenrahmen Mengengebühren

Die Abgeordnetenversammlung kann die im Anhang 1 festgelegten Preise bis maximal +/-50% anpassen.

Art. 27

Gebührenerhebung

¹ Rechnungen für Gebühren sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

² Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird nach erfolgter erster Mahnung, ein Unkostenbeitrag von CHF 30.00 verrechnet.

Art. 28

Vereinbarung mit den Verkaufsstellen

¹ Die Betriebskommission kann mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe und den Verkauf der Gebührensäcke und Sperrgutmarken, der Grüngutbündel und Grüngut-Jahresvignetten, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Verkauf und weitere Einzelheiten abschliessen.

² Die Betriebskommission kann mit Lieferanten/-innen Vereinbarungen über Dienstleistungen wie die Herstellung, den Vertrieb und das Inkasso von Gebührensäcken und Sperrgutmarken, Grüngutbündel und Vignetten sowie die Verrechnung der Gewichtgebühren abschliessen.

Art. 29

Abfallrechnung Der ZAM erfasst sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich Abfallentsorgung in einer separaten und öffentlich einsehbaren Rechnung.

V. Unsachgemässe Entsorgung, Strafbestimmungen

Art. 30

Unsachgemässe Entsorgung Bei unsachgemässer Entsorgung ist der Gemeinde oder dem ZAM eine Gebühr zu entrichten. Diese besteht aus:

- a. dem verursachten Aufwand der unsachgemässen Entsorgung und
- b. der nicht entrichteten Entsorgungsgebühr.

Art. 31

Strafbestimmungen Wer den Bestimmungen und der Gebührenpflicht gemäss diesem Reglement zuwiderhandelt, kann nach den Vorschriften des Justizgesetzes und der schweizerischen Strafprozessordnung mit einer Busse, bis CHF 5'000.00 bestraft werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 32

Rechtsmittel Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) des Kantons Schwyz (Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 6. Juni 1974 (VRP; SRSZ 234.110)).

Art. 33

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt am 01.01.2027 in Kraft und ersetzt das Reglement über die Abfallentsorgung in der March (Abfallreglement [AR] vom 26.09.1996).

Durch die Abgeordnetenversammlung beschlossen 26.11.2025.

Durch den Regierungsrat genehmigt xx.xx.xxxx.

Im Namen der Abgeordnetenversammlung:

Der Präsident

Der Geschäftsführer

Othmar Büeler

Stefan Bruhin